

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8139ddf8-2186-3333-93a6-a33768a73adb>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Ausrüstung der Druckbehälter Ausrüstungsteile (TRB 404)
Amtliche Abkürzung	TRB 404
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRB 404 - Allgemeines [\(1\)](#)

2.1 Ausrüstungsteile müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und so beschaffen sein, daß sie ihrer Aufgabe sicher genügen.

2.2 Die Anforderungen an die drucktragenden Wandungen von Ausrüstungsteilen sind insbesondere erfüllt, wenn die TRB 801 Nr. 45 "Gehäuse von Ausrüstungsteilen" eingehalten ist.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

